



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2015 der Sensetalbahn AG

Gerne laden wir Sie zur ordentlichen Generalversammlung 2015 der Sensetalbahn AG wie folgt ein:

Datum: Donnerstag, 04. Juni 2015
Zeit: 11.00 Uhr
Ort: Restaurant Bären, 3177 Laupen

- Traktanden**
- 1. Begrüssung, Genehmigung Protokoll der GV vom 06. Juni 2014**
 - 2. Erläuterungen zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung 2014**
 - 3. Bericht der Revisionsstelle**
 - 4. Beschlussfassungen**
 - a) Genehmigung des Geschäftsberichtes 2014
Antrag: Genehmigung
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung 2014
Antrag: Genehmigung
 - c) Verwendung des Bilanzgewinns
Antrag: Der Bilanzgewinn in Höhe von CHF 83'628.- wird wie folgt verwendet:

– Zuweisung an gesetzliche Reserve nach Art. 67 EBG	CHF	83'628.-
– Zuweisung an allgemeine Reserven	CHF	0.-
– Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	296'367.-
 - 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates**
Antrag: Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sensetalbahn AG sind in globo für das Geschäftsjahr 2014 zu entlasten.
 - 6. Wahl des Verwaltungsrats für die Periode 2015-2018**
Antrag: Bestätigung der bisherigen VR-Mitglieder der Sensetalbahn AG für die Amtsperiode 2015-2018 in ihrem Amt
 - 7. Wahl der Revisionsstelle für das Jahr 2015**
Antrag: Wahl der Revisionsstelle Ernst&Young für eine Amtsdauer von einem weiteren Jahr
 - 8. Varia**

- Unterlagen**
- Der Geschäftsbericht 2014 inkl. Jahresrechnung 2014, der Bericht der eingeschränkten Revision seitens Ernst&Young sowie das Protokoll der STB-Generalversammlung vom 06. Juni 2014 liegen zur Einsichtnahme ab dem 22. Mai 2015 am Sitz der Gesellschaft in Bern auf (Wylenstrasse 123/125, 3014 Bern).
- Zutrittskarten**
- Die Aktionäre können Zutrittskarten und Stimm-Material über ihre Depotbank bis 22. Mai 2015 oder gegen Vorweisung der Aktien bei der Eintrittskontrolle beziehen.
- Vollmachterteilung**
- Aktionäre, die verhindert sind, der Versammlung beizuwohnen, können gemäss OR 689b einen Dritten mit der Vertretung beauftragen. Eine solche Vertretung muss durch schriftliche Vollmacht (gilt auch für Gemeindevertreter, Burgerratsvertreter und Firmen) erfolgen.
- Depotvertreter**
- Depotvertreter im Sinne von OR 689d werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bei der Zutrittskontrolle bekanntzugeben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 08. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Bern, 27. April 2015
Verwaltungsrat STB
Für das Präsidium


Michel Berchtold

Für das Sekretariat


Fredy Summermatter